



Zum Geleit

Wir haben uns nicht nur im Verein zusammengeschlossen um Fische zu fangen, wir wollen auch die Zusammengehörigkeit pflegen. Wir wollen Sportfreunde sein, die mit gleichen Zielen sich gegenseitig achten und unterstützen. Wir wollen voneinander lernen, wobei jeder die gleichen Pflichten und Rechte hat.

Jeder soll sich bemühen, die Gewässer zu hegen und die Jungfische zu schonen. Bewusst die Umwelt schützend, wollen wir im Auge behalten, dass unsere Kinder auch noch angeln wollen. Deswegen ist jeder verpflichtet, Schäden im und am Wasser sofort abzustellen oder für deren Abwendung Sorge zu tragen.

Diese Gewässerordnung regelt die wichtigsten Dinge für ein vernünftiges Miteinander in unserem Verein. Sie kann nicht alles bis ins letzte Detail regeln – daher gilt: Grundsätzlich ist nur erlaubt, was ausdrücklich in dieser Gewässerordnung steht. Es ist nicht automatisch erlaubt, was hier nicht verboten ist. Im Zweifel ist beim Vereinsvorsitzenden zuvor die schriftliche Genehmigung einzuholen.

Petri Heil!

**Der Vorstand
Büchen, im März 2017**

GEWÄSSERORDNUNG

§ 1

Diese Gewässerordnung ist für alle Mitglieder sowie für alle Gastangler bindend.

Gastangler können nur bei uns registrierte Angler mit gültigem Fischereischein und gültiger Fischereimarkte Schleswig-Holstein sein.

Ausnahmegenehmigungen erteilt nur der Vorstand.

§ 2

Der Vorstand ist verpflichtet, diese Gewässerordnung mindestens alle drei Jahre auf die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu überprüfen.

§ 3

Zur Ausübung der Fischwaid ist mitzuführen:

a) Papiere

1. der gültige Fischereischein mit gültiger Fischereiabgabemarke Schleswig-Holstein
2. der gültige Sportfischer-Pass mit gültiger Beitragsmarke
3. der Fischereierlaubnisschein
4. die Gewässerordnung (wahlweise auch als PDF)
5. die Fangkarte (auf dem neuesten Stand)

b) Geräte

1. Maßband, 2. Fischwaage, 3. Hakenlöser, 4. Fischtöter, 5. Messer, 6. Handkescher

§ 4

Erlaubt sind drei Handangeln mit je einem Haken. Die Verwendung von Doppelhaken oder Drillingen ist nur an der Raubfisch-Angel erlaubt.

Nachfolgendem § 39 des Landesfischereigesetzes ist Folge zu leisten: §39 Tierschutz

- (1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.

Verboten ist danach insbesondere;

1. das Wettfischen,
2. die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder
3. das Fischen mit der Hand-Angel, das von Vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release), sowie
4. das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Hand-Angel.

Es besteht kein vernünftiger Grund, einen mäßigen Fisch nicht als Beute zu behalten.

Fische nur aus Freude am Drill zu fangen, entspricht nicht unserem Verständnis von Fischwaidgerechtigkeit.

- (2) Erlaubt ist das Gemeinschaftsfischen. Art und Umfang des Gemeinschaftsfischens regelt die oberste Fischereibehörde durch Verordnung.
Das Beködern mit Fröschen ist verboten.
Artengeschützte Fische wie beispielsweise Laube / Ukelei, Bach-, Fluss- und Meerneunauge, Moderlieschen, Elritze, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Hasel, Bitterling und Bachschmerle dürfen nicht geangelt oder als Köderfisch verwendet werden.
Das Auslegen von Reusen und Schnüren ist verboten.
Das Angelauslegen ohne Aufsicht ist verboten.

Senken sind nur zum Fang von Köderfischen erlaubt. Sie dürfen das Maß von 1 qm nicht überschreiten. Mit der Senke gefangene maßige Fische sind zurückzusetzen.

Angefüttert werden darf nur während des Fischens, Füttern oder Anfüttern zu anderen Zeiten ist verboten.

Die Anfütterungsmenge ist auf 2 Kg Futter und beim Boilie-Angeln auf 250g pro Tag und Angler begrenzt! Eine größere Menge darf auch nicht mitgeführt werden. Der Einsatz von Futterbooten ist verboten.

Verwendung von Setzkeschern

- (1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und für Besatz vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehalten werden.
- (2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehaltenen Fische frei schwimmen können.
- (3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.
- (4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehalten werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehaltene Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

§ 5

Flusskrebse (*Astacus astacus*) sind ganzjährig geschützt. Gefangen werden dürfen Signalkrebse (*Pacifastacus leniusculus*), Sumpfkrebse (*Astacus leptodactylus*) und Amerikanische Flusskrebse (*Orconectes limosus*), jeweils ohne Mindestmaß.

§ 6

Jede Angel muss ständig vom jeweiligen Angler beaufsichtigt sein.

§ 7

Mindestmaße

Hecht	45 cm	Rapfen	50 cm
Zander	45 cm	Wels	Kein Mindestmaß
Karpfen	35 cm	Quappe	35 cm
Schleie	25 cm		
Aal	50 cm		
Bachforelle	30 cm		

Für nicht aufgeführte Arten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Wer mit untermaßigen Fischen angetroffen wird, hat mit Ausschluss aus dem Verein zu rechnen. Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind. Offenkundig nicht überlebensfähige Fische sollen vor dem Zurücksetzen unverzüglich tierschutzgerecht betäubt und getötet werden.

§ 8

Höchstfangzahl

Pro Tag darf jedes Mitglied höchstens 3 (zusammen) Hechte oder Zander, 3 (zusammen) Karpfen oder Schleien, 2 Forellen und 5 Aale fangen.

§ 9

Edelfische dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Zur Vermeidung von Einschleppung von Krankheiten ist das Einbringen von Fischen aus fremden Gewässern verboten.

§ 10

Verkauf und Tausch von Fischen ist verboten.

§ 11

Schonzeiten

Bachforelle:	1. Oktober bis 28. Februar
Wels:	Keine Schonzeit
Gründling:	1. April bis 30. Juni
Hecht:	15. Februar bis 15. April
Zander:	15. März bis 15. Mai
Quappe	1. Januar bis 28. Februar geschützt;

Aus diesem Grund ist in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen untersagt – Ausnahme: das Angeln mit der Kunstfliege (Fliegenfischen). In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai ist das gezielte Angeln auf den Zander zu unterlassen.

Winterschonzeit (§ 5 BiFVO): Steinau Büchen: 1. Oktober bis 31. Dezember komplettes Angelverbot.

Nach Besatzmaßnahmen ist das gezielte Angeln auf die besetzte Fischart für 2 Wochen zu unterlassen.

§ 12

Fangkarte

Gefangene Edelfische sind sofort nach dem Fang zu wiegen und Fischart sowie Gewicht müssen sofort in der Fangkarte eingetragen werden. Die Karte ist spätestens bis zum 31. Januar dem Gewässerwart zuzustellen. Sie dient dazu, dem Vorstand bei der Aufstellung von Hegeplänen und seiner Besatzplanung das nötige Zahlenmaterial an die Hand zu geben. Eine nicht abgegebene Fangkarte gilt als leere Fangkarte. Sind Eintragungen in der Fangkarte vorhanden, muss sie abgegeben werden.

§ 13

Vereinsgewässer

Die Vereinsgewässer sind aus dem Fischereierlaubnisschein zu ersehen und kartografisch in der Anlage beigefügt. Der Elbe-Lübeck-Kanal darf nur mit der Kanalkarte beangelt werden

§ 14

Boote

Nur auf den durch die Jahreshauptversammlung freigegebenen Gewässern ist das Bootfahren erlaubt. Ausgeschlossen sind motorgetriebene Boote. Nur zugelassene, durch Nummerierung gekennzeichnete Boote dürfen benutzt werden, und zwar ausschließlich zum Angeln. Die Zuteilung der Nummer erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Benutzung des Bootes geschieht auf eigene Gefahr.

Die Nutzung anderer Schwimmkörper wie Luftmatratzen, ferngelenkte (Modell-) Boote, etc. ist verboten.

Schleppangler haben auf ausreichenden Abstand zu Uferanglern zu achten.

Jugendliche dürfen aus Haftungsgründen nur in Begleitung eines Erwachsenen und mit entsprechender Sicherheitsausrüstung vom Boot aus angeln.

Anweisungen der Fischereiaufsicht an das Ufer zu fahren, ist unbedingt Folge zu leisten. Näheres regelt die Bootsordnung.

§ 15

Zu Kontrollen und zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt ist jede (r) Fischereiaufseher (in), die / der sich als solches ausweist.

Polizei und Fischereiaufseher(innen) sind zur Fischereiaufsicht ermächtigt, die Fischereiaufseher(innen) weisen sich durch einen Ausweis aus.

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 16

Uferbegehungsrecht

Fischereiberechtigten steht auf den Wassergrundstücken das Uferbegehungsrecht in einer Breite von 2 Metern zu. Die Schonung des Gelege-Gürtels ist Pflicht, Gatter und Pforten sind zu schließen und Umzäunungen nicht zu beschädigen.

Ausnahmen und Hinweise sind dem Anhang „Einschränkungen und Schongebiete“ zu entnehmen.

§ 17

Kraftfahrzeuge

Bei Benutzung von motorisierten Kfz und Zweirädern sowie PKW-Anhängern zu Fahrten an die Gewässer gilt der § 1 der STVO. Die vorhandenen Parkplätze sind vorrangig zu benutzen. **Das Befahren des Geländes um die Gewässer ist zum Teil verboten, Näheres ist dem Anhang „Einschränkungen und Schongebiete“ zu entnehmen.** Privatwege dürfen nur im Rahmen des Anliegerverkehrs befahren werden.

§ 18

Reinhaltung der Gewässer

Jeder Angler ist zwingend verpflichtet, jede Verunreinigung der Gewässer zu unterlassen. Feststellungen über Verunreinigungen müssen umgehend telefonisch an die Geschäftsstelle gemeldet werden, damit Maßnahmen getroffen werden können, größere Schäden zu verhindern.

Das können u.a. sein: Fischsterben, Fischkrankheiten, Einleitungen aller Art, Müllablagerungen, Ölfilm, etc. Dabei sind erste Maßnahmen selbst einzuleiten. Zeugennamen, Kfz-, Boots- oder Schiffskennzeichen sind festzuhalten unter Angabe von Ort und Uhrzeit.

§ 19

Reinhaltung der Ufer

Der Angelplatz ist sauber zu halten, auch während des Angelns. Abfall nimmt jeder mit, auch den, den der Vorgänger hat liegen lassen.

Abflämmen, Grillen und Lagerfeuer sind verboten. Erlaubt sind Elektro- oder Gaskocher zum Erwärmen von Speisen und Getränken, die nachweislich keine Waldbrandgefahr o.ä. darstellen.

Der Uferbewuchs, insbesondere Reet und Schilf ist zu schützen.

Unsere Gewässer sind Bestandteil der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die einem besonderen Gesetzesschutz unterliegen.

Das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der Campingplätze ist bei Strafandrohung gesetzlich verboten.

Unter dem Begriff des Zeltens ist das Schlafen unter jeglichem Wetterschutz zu verstehen. Ausnahme: Vereinsveranstaltungen.

§ 20

Arbeitsdienst

Der Vorstand ist berechtigt, zur Hege und Pflege unseres Eigentums und der Pachtgewässer Arbeitseinsätze einzuberufen. Mitglieder, die Arbeitsdienst leisten, erhalten eine Tätigkeitsvergütung vom Verein. Näheres regelt die Jahreshauptversammlung.

§ 21

Besatz

Über Besatzmaßnahmen entscheidet der Vorstand, über die Höhe der einzusetzenden Mittel die Jahreshauptversammlung. Für die Besatzplanung ist die Auswertung der Fangkarten am Anfang des Jahres unerlässlich! (siehe auch § 12)

§ 22

Minderjährige Familienangehörige oder Mitangler sind zum Führen einer Angel berechtigt, wenn sie:

1. jünger als 12 Jahre sind
2. der volljährige Erlaubnisscheininhaber anwesend ist. Diese Angel ist in der Zahl der erlaubten drei Angeln eingeschlossen. Vorgenannter „Gehilfe“ des Anglers unterliegt den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 22a

Betreuer sind zum Führen einer Angel berechtigt, wenn sie:

1. einen gültigen Fischereischein mit gültiger Fischerei-Marke Schleswig-Holstein haben
2. siehe § 22, 2.
3. Registrierte und akzeptierte Gastangler des SFVB sind.
4. Über die Höhe einer Gebühr entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 23

Aufenthaltszeit am Gewässer

Das Verweilen am Angelplatz ist gemäß § 37 Landesnaturschutzgesetz auf maximal 24 Stunden begrenzt - Ausnahme: Jugend- und Vereinsveranstaltungen (§ 37, Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz)

§ 24

Verhalten am Gewässer

Jedes Vereinsmitglied hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass es den Ruf und das Ansehen des Vereins nicht schädigt. Es ist stets besondere Rücksicht auf andere zu nehmen. Stark alkoholisierte Mitglieder, die negativ auffallen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 25

Barrierefreie Angelplätze

An barrierefreien Angelplätzen haben Mitglieder mit Behinderungen oder körperlichen Gebrechen Vorrang.

§ 26

Gemeinschaftsangeln

Jedes Angeln mit mehr als 6 Teilnehmern gilt als Gemeinschaftsangeln und muss vorher beim Vorstand angemeldet und von diesem genehmigt werden.

§ 27

Verstöße

Wer die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes über unzulässige Fangmethoden und Geräte nicht beachtet, muss mit Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

Wer gegen die §§ dieser Ordnung verstößt, wird entweder mit dem Ausschluss aus dem Verein, mit einer Geldbuße oder anderen Sanktionen bestraft.

Näheres regelt die Vereinssatzung

Einschränkungen und Schongebiete

Abhängig von Vereinbarungen in Pachtverträgen, gesetzlichen Bestimmungen und eigens eingerichteten Schongebieten ergeben sich für unsere Gewässer zum Teil Einschränkungen, die nachfolgend erläutert werden; Schon- und Sperrgebiete sind teils schraffiert dargestellt (detailliertere Karten können gegen eine geringe Gebühr vom Verein bezogen werden):

1. Stichkanal Büchen:

Keine Einschränkungen. Die Zufahrt ist durch verschließbare Pfosten gesperrt. Vereinsmitglieder können bei der Gemeinde Büchen einen Schlüssel erwerben, um die Zufahrt (ausschließlich zum Angeln) zu nutzen. Nähere Informationen gibt es in der Geschäftsstelle des Vereins.

2. Rauchhorstsee Witzeze:

Das Angeln vom Campingplatz Forellensee ist nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. erlaubt.

Das Bootfahren ist während der Badesaison nur außerhalb der Badegrenze erlaubt.

Das Befahren der Wiesen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten.

3. Langenriedensee, Witzeze:

Zufahrt zum Ostufer des Sees über den Feldweg am Kiesesee VIII.

Das Angeln von den Campingplätzen ist allen Mitgliedern untersagt.

Das Anfüttern und das Bootfahren ist nicht erlaubt.

4. Kiesesee VIII, Witzeze:

Das Befahren des Weges mit Kfz oder Motorrädern zum Ostufer des Sees ist ab Parkplatz Westufer nicht erlaubt.

Die Zufahrt zum West- und Nordufer des Sees erfolgt über die offenen Feldwege, welche vom Kanal-Weg abzweigen.

Folgende Ufer sind vom Betreten und Angeln ausgenommen:

a) die Schongebiete am Westufer

b) das Privatgrundstück „Haus Hannah“ darf auf dem Ostufer zwischen dem nördlichen und dem südlichen Zulaufgraben nicht betreten werden.

5. Bruchwisch-Teich Westufer Kiesesee VIII, Witzeze:

(Teich A) Betreten und Angeln nur am Ostufer des Teiches.

Das Anfüttern und das Bootfahren im Teich ist verboten.

6. Stecknitz-Randgraben zwischen Kiesesee VIII, Witzeze und Dalldorfer See:

Der Bereich zwischen dem Wehr am Campingplatz und dem Dalldorfer See, **der Bereich der Sohlgleite vor dem Wehr am Campingplatz (Sohlgleite plus 50 Meter davor in Richtung Kiesesee VIII)** sowie die Privatgrundstücke am Kiesesee VIII sind vom Betreten, Angeln und Senken ausgenommen. Das Anfüttern und das Bootfahren im Randgraben ist verboten.

Siehe auch nachfolgende Sondergenehmigung der UNB;

Untere Naturschutzbehörde Ratzeburg; 27.08.2002; Az.: 440-30/340; Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 19 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“, die sich auf die ord-

nungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LnatSchG) des Stecknitzrandgrabens, der den Kiessee VIII in Witzeze mit dem Dalldorfer See verbindet, beschränkt.

Im Rahmen der Ausübung der o.g. ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung ist es Mitgliedern des Sportfischereivereins Büchen e.V. gestattet, das o.g. Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten.

Das Anfüttern im Randgraben ist verboten.

Diese Befreiung ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und den zuständigen Bediensteten vorzuzeigen.

7. Schäferbuschsee und Dalldorfer See:

Das Angeln im nördlichen Seeteil (nördlich der Bootsgrenze) ist nicht erlaubt.

Das Betreten und Angeln im nördlichen Schongebiet ist nicht erlaubt.

Das Bootfahren ist nicht erlaubt.

8. Lanzer See:

Das Betreten der Privatgrundstücke sowie des Weges auf der Lanzer Halbinsel ist nicht erlaubt. Das Angeln vom Campingplatz ist nicht erlaubt. Im

Bereich der Bucht vom Bootssteg bis zur Halbinsel ist mit Booten ein

Mindestabstand von 15 Metern zum Ufer einzuhalten. Die Insel im Lanzer See ist Schongebiet und darf nicht betreten oder mit Booten angefahren werden.

9. Plage-Teich Nordufer Kiessee VIII, Witzeze:

(Teich P)

Das Anfüttern und das Bootfahren ist nicht erlaubt.

10. Kleiner Teich am Nord-West-Ende des Kiessee VIII, Witzeze: (Teich K)

Geangelt werden darf nur von der Wegseite aus.

Das Anfüttern und das Bootfahren ist nicht erlaubt.

11. Teich 1 am Kiessee VIII, Witzeze:

(erster Teich nördlich des Parkplatzes am Kiessee VIII, direkt neben der „Veranstaltungswiese“)

Das Anfüttern und das Bootfahren ist nicht erlaubt.

12. Steinau Büchen:

Das Angeln ist erlaubt vom Kirchenstieg, Büchen-Pötrau bis zum Elbe-Lübeck-Kanal.

Das Bootfahren auf der Steinau ist nicht erlaubt. Beim Betreten der Uferzonen ist besonders auf Zäune und Privatgrundstücke zu achten.

Winterschonzeit: Vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist der Fischfang in der Steinau verboten.

13. Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“

Die Gewässer des Vereins liegen nicht im Naturschutzgebiet (Ausnahme: Stecknitz Randgraben). Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft 10 Meter östlich der Ufer der Gewässer Rauchhorstsee, Witzeze; Langenriedensee, Witzeze; Plage-Teich, Witzeze; Kiessee VIII, Witzeze, Dallorfer See, Dalldorf und Schäferbuschsee, Dalldorf.

Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung.

Büchen im März 2017



